

**Prüfungsordnung
für das Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht
an der FernUniversität in Hagen
Vom 3. Juni 1997**

*(in der Fassung der ersten Änderung der Prüfungsordnung für das
Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der FernUniversität in
Hagen vom 29. April 2013¹)*

erlassen durch die FernUniversität in Hagen als Satzung aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz –HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 474), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW, S. 672).

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung und Abschluß des rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiums
- § 3 Einschreibungsvoraussetzung
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Vorprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Abschlußprüfung

- § 17 Zulassung zur Abschlußprüfung
- § 18 Art und Umfang der Abschlußprüfung
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Abschlußprüfung
- § 21 Zeugnis

IV. Schlußbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Abschlußprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

¹ Veröffentlicht: Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 05 / 2013 vom 15. Mai 2013.

² In Kraft ab dem 15. Mai 2013.

(1) Durch die Prüfung zum Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiums soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die rechtswissenschaftlichen Grundzusammenhänge des gewählten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach rechtswissenschaftlichen Methoden und Kenntnissen zu arbeiten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

**Gliederung und Abschluß
des rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiums**

(1) Das rechtswissenschaftliche Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht gliedert sich in ein Grundstudium und ein Vertiefungsstudium.

(2) Absolventinnen und Absolventen des rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiums Wirtschafts- und Arbeitsrecht wird über den erfolgreichen Abschluß ein Zeugnis erteilt.

§ 3

Einschreibungsvoraussetzung

In das rechtswissenschaftliche Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht kann eingeschrieben oder als Zweithörerin/Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 des Universitätsgesetzes NW zugelassen werden, wer eine Abschlußprüfung in einem Studiengang (mit Ausnahme Rechtswissenschaft) an einer Universität oder Fachhochschule oder an einer entsprechenden staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder eine als gleichwertig anerkannte Hoch- oder Fachhochschulprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlußprüfung vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll insgesamt 80 Semesterwochenstunden betragen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Abschlußprüfung am Ende des Vertiefungsstudiums geht die Vorprüfung voraus. Sie soll vor Beginn des dritten Semesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Abschlußprüfung soll am Ende des vierten Semesters, und zwar mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen erfolgen.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 4 Abs. 1 genannten Studienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 6

Prüfungsausschuß

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Rechtswissenschaft einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitz, die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzes und dessen Stellvertretung Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitz oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist; im Falle des Satzes 4 ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn der Vorsitz oder seine Stellvertretung und jeweils ein aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewähltes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von prüfungsberechtigten und beisitzenden Personen, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertretung, die prüfungsberechtigten und die beisitzenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt prüfungsberechtigte und beisitzende Personen. Er kann die Bestellung dem Vorsitz übertragen. Zur prüfungsberechtigten oder beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat.

(2) Die prüfungsberechtigten Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der prüfungsberechtigten Personen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muß spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen, mit Ausnahme des Studienganges, dessen Abschluß Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 3 ist, sowie dabei erbrachte Studienleistungen, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen, die der Prüfling an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit ist die zuständige Fachvertretung zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer prüfenden oder aufsichtführenden Person gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Vorprüfung

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in § 3 bezeichneten Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt,
 2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in das rechtswissenschaftliche Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen ist,
 3. die in § 11 Abs. 4 genannten Leistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich mit der Anmeldung zu den Klausurarbeiten zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Prüfung in einem rechtswissenschaftlichen Zusatzstudium nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. das Studienbuch oder die an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen an seine Stelle tretenden Unterlagen.
- (3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitz.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind oder der Prüfling die Vor- oder Abschlußprüfung in einem entsprechenden rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Zu jeder einzelnen schriftlichen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuß erforderlich.
- (4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Prüfling bei der Anmeldung zu jeder einzelnen in § 12 bezeichneten Klausurarbeit nachweist, daß er mindestens die Hälfte der angebotenen Einsendearbeiten des entsprechenden Teilgebietes mit Erfolg bearbeitet hat.

§ 12 Ziel, Art und Umfang der Vorprüfung

- (1) Durch die Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Vorprüfung wird in Form studienbegleitender Leistungen (Klausurarbeiten), die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, jeweils im Anschluß an die Kurse des Grundstudiums abgelegt.
- (3) Die Vorprüfung im Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht besteht aus je einer zweistündigen Klausurarbeit aus folgenden Bereichen:
 - Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland und
 - Grundlagen des Bürgerliches Rechts.
- (4) Der Prüfling hat sich vor einer Festsetzung der Teilgebietsnote "nicht ausreichend" nach der Wiederholungsprüfung (§ 15 Abs. 1) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen; sie erstreckt sich nur auf

die Teilgebiete, in denen der Prüfling nicht mindestens die Note "ausreichend" (bis 4,0) erhalten hat. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 14 und § 19 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Teilgebietsnote "ausreichend" (4,0) oder die Teilgebietsnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 13 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geäußerten Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine Professorin bzw. Professor sein muß, zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 14 Abs.1

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfungsberechtigten Personen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderung nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Note der Vorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Teilgebieten.
- (3) Die Note der Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilgebietsnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

- (5) Bei der Bildung der Vorprüfungsnote wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Vorprüfung

(1) Die Klausurarbeiten zu den Teilgebieten der Vorprüfung, die nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling in mindestens einem Teilgebiet der Vorprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten und Ablegung der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 12 Abs. 4) die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Teilgebieten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Prüfling die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Abschlußprüfung

§ 17 Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Zu Abschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Vorprüfung des Zusatzstudiums an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für das Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Zulassung zur Abschlußklausur "Wirtschaftsrecht" erfolgt nur, wenn der Prüfling nachweist, daß er alle Kurse, die dem Bereich "Wirtschaftsrecht" zugeordnet sind (siehe jeweils die aktuellen "Anleitungen zur Belegung"), belegt und mindestens die Hälfte der zu diesem Bereich angebotenen Einsendaufgaben mit Erfolg bearbeitet hat.

Die Zulassung zur Abschlußklausur "Arbeitsrecht" erfolgt nur, wenn der Prüfling nachweist, daß er alle Kurse, die dem Bereich "Arbeitsrecht" zugeordnet sind (siehe jeweils die aktuellen "Anleitungen zur Belegung"), belegt und mindestens die Hälfte der zu diesem Bereich angebotenen Einsendaufgaben mit Erfolg bearbeitet hat.

Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 18 Art und Umfang der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einer Klausurarbeit aus dem Bereich "Wirtschaftsrecht" und einer Klausurarbeit aus dem Bereich "Arbeitsrecht".

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der

Vorsitz des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Klausurarbeiten

Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt vier Stunden. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 20 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Abschlußprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Abschlußprüfung gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Abschlußklausur aus dem Bereich "Wirtschaftsrecht" und die Abschlußklausur aus dem Bereich "Arbeitsrecht" mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote der Abschlußprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Klausurarbeiten aus dem Bereich "Wirtschaftsrecht" und aus dem Bereich "Arbeitsrecht".

(4) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 14 Abs. 3 und Abs. 5 entsprechend.

(5) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 21 Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Abschlußprüfung des Zusatzstudiums "Wirtschafts- und Arbeitsrecht" bestanden, so erhält er darüber ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Note der Abschlußklausur aus dem Bereich "Wirtschaftsrecht",
2. die Note der Abschlußklausur aus dem Bereich "Arbeitsrecht",
3. die Gesamtnote der Abschlußprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und von den prüfungsberechtigten Personen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 22 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Abschlußprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der prüfungsberechtigten Personen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt den Ort und die Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Wintersemester 1997/98 das Studium der rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge Wirtschafts- und Arbeitsrecht 1. für Absolventen von wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen, 2. für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen aufgenommen haben, können die Abschlußprüfung nach der im Sommersemester 1997 noch geltenden Prüfungsordnung ablegen.

Auf Antrag können die Studierenden, die für die rechtswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge Wirtschafts- und Arbeitsrecht 1. für Absolventen von wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengängen, 2. für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen vor dem Wintersemester 1997/98 eingeschrieben wurden, das Studium und die Prüfungen auch nach der neuen Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht absolvieren.

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung erbracht worden sind, werden bei Anwendung der neuen Prüfungsordnung angerechnet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 25

Einstellung des Zusatzstudienganges

(1) Der Studiengang wird zum 31. März 2016 (Ende des Wintersemesters 2015/16) aufgehoben.

(2) Die Abschlussprüfung (einschließlich Wiederholungsprüfungen) kann spätestens bis zum 31. März 2016 (Wintersemester 2015/16) abgelegt werden

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung in der Fassung der ersten Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 09. April 2013 sowie des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 29. April 2013.

Hagen, den 29. April 2013

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez. Universitätsprofessor
Dr. Karl August Prinz von Sachsen Gessaphe

Der Rektor der FernUniversität in Hagen

gez. Universitätsprofessor
Dr.-Ing. Helmut Hoyer